



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Mittwoch, 22.06.2022, 18:00 Uhr
im Ratssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Umsetzung der Vereinsförderrichtlinien 2022
- 3** Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023
- 4** Verschiedenes
- 5** Anfragen



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/012/2022											
Sitzung am 22.06.2022	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung										
TOP: 2 Umsetzung der Vereinsförderrichtlinien 2022													
<p>Ausgangssituation: Die neuen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Aulendorf sind mit 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Vereine wurden Anfang November 2021 per Mail und bei der Vereinsbesprechung am 27.01.2022 über die Möglichkeit zur Antragsstellung für das Jahr 2022 informiert und gebeten, ihre Förderanträge bis zum 31.03.2022 einzureichen. Zusätzlich wurden mehrere Aufrufe zum Einreichen der Förderanträge im aulendorf aktuell veröffentlicht. Bis zum 31.03.2022 sind insgesamt drei Förderanträge von Vereinen eingegangen. Diese werden nachfolgend nummeriert ausgeführt.</p> <p>1. Förderantrag der Stadtkapelle Aulendorf e.V. Die Stadtkapelle Aulendorf plant die Anschaffung von Noten sowie ein bis zwei Instrumente in Höhe von 3.000,00 Euro. Die Gesamtkosten für die Anschaffung der Noten betragen 1.000,00 Euro. Die Gesamtkosten für die Anschaffung von Instrumenten betragen 2.000,00 Euro. Die Stadtkapelle Aulendorf beantragt eine Fördersumme von 900,00 Euro, das entspricht 30% der Gesamtkosten. Ohne Fördermittel müssen die Anschaffungen von der Stadtkapelle getätigt werden. Unter Punkt 5, 5.4. der Förderrichtlinien heißt es dazu wie folgt: „Für die Anschaffung von Instrumenten und Noten kann ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. [...] Die Instrumente/Noten müssen im Eigentum des Vereins verbleiben.“ Und weiter unter 5.5. „Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von maximal 30% mit einem Höchstbetrag von 3.000 Euro je Instrument/Noten.“</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt gemäß den Vereinsförderrichtlinien, einen Zuschuss in Höhe von 900,00 Euro zu bewilligen.</p> <p>2. Förderantrag des Musikvereins Tannhausen e.V. Der Musikverein Tannhausen plant für das Jahr 2022 die Ersatzbeschaffung von Uniformhosen und Vereins-T-Shirts für alle aktiven Vereinsmitglieder. Grund ist das neue Vereinslogo. Die Gesamtinvestition für T-Shirts, Hosen und Strümpfe beträgt 4.053,45 Euro.</p> <p>Die Investitionssumme für die T-Shirts in Höhe von 1.387,50 Euro setzt sich laut vorliegendem Angebot wie folgt zusammen:</p> <table> <tr> <td>T-Shirt Hacro Frabe Tanne</td> <td>15,78 Euro</td> </tr> <tr> <td>Brustlogo</td> <td>3,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>Rückenlogo.....</td> <td><u>3,64 Euro</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>23,32 Euro netto x 1,19 MWSt.</td> </tr> <tr> <td>Gesamt pro T-Shirt:</td> <td>27,75 Euro</td> </tr> </table> <p>50 Stk. à 27,75 Euro = 1,387,50 Euro</p> <p>Die Investitionssumme für die Herrenhosen in Höhe von 2.499,00 Euro (inkl. MWSt.) setzt sich laut vorliegendem Angebot wie folgt zusammen:</p> <p>21 Stk. á 119,00 Euro = 2.499,00 Euro</p> <p>Die Investitionssumme für die Herrenstrümpfe in Höhe von 166,95 Euro (inkl. MWSt.) setzt</p>				T-Shirt Hacro Frabe Tanne	15,78 Euro	Brustlogo	3,90 Euro	Rückenlogo.....	<u>3,64 Euro</u>		23,32 Euro netto x 1,19 MWSt.	Gesamt pro T-Shirt:	27,75 Euro
T-Shirt Hacro Frabe Tanne	15,78 Euro												
Brustlogo	3,90 Euro												
Rückenlogo.....	<u>3,64 Euro</u>												
	23,32 Euro netto x 1,19 MWSt.												
Gesamt pro T-Shirt:	27,75 Euro												

sich laut Angebot wie folgt zusammen:

21 Stk. à 7,95 Euro = 166,95 Euro

Ohne Zuschuss müssen die Kosten vollständig über die Rücklagen des Vereins getätigt werden.

Unter 5.1. der Förderrichtlinien heißt es dazu wie folgt:

„Für die Anschaffung neuer Uniformen [...] kann ein Zuschuss beantragt werden.“

Und weiter unter 5.2.:

„Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von maximal 30% mit einem Höchstbetrag von 300 Euro je Uniform.“

Die T-Shirts sind nicht Teil der Uniform der Musiker:innen, sondern werden für alle Vereinsmitglieder angekauft und sind daher nicht von der Vereinsförderung umfasst.

Für die Herrenhosen und die Strümpfe als Teil der Uniform ergibt sich eine Investitionssumme von **2.665,96 Euro**. Die Verwaltung empfiehlt einen Zuschuss von 30%, in Höhe von **799,78 Euro** zu gewähren.

3. Förderantrag der Schussentäler Schalmeyen Aulendorf e.V.

Die Schussentäler Schalmeyen beantragen einen Zuschuss für die Anschaffung neuer Uniformen. Diese wurden vor 17 Jahren zum größten Teil in Eigenleistung genäht und im Laufe der Jahre immer wieder erneuert. Insgesamt wurden für Reparaturen 3.000 Euro aufgewendet.

Im ursprünglichen Förderantrag wurden die Kosten auf etwa 9.000,00 Euro geschätzt. Durch die Wahl eines hochwertigeren Stoffes erhöhen sich diese nun beträchtlich. Um die Kostüme langlebiger zu gestalten wird ein hochwertiger Softshellstoff verwendet.

Die Kosten belaufen sich bei 25 Kostümen laut den vorliegenden Angeboten des Stoffhandels sowie der Näherin auf insgesamt **15.955,65 Euro**. Die Kosten für ein Kostüm belaufen sich auf **638,27 Euro**.

Der Betrag für alle Kostüme setzt sich wie folgt zusammen:

Stoffe für Kostüme (inkl. 19% MWSt):

89 m Cord	1.424,00 Euro
91 m Softshell	1.729,00 Euro
47 m Softshell	893,00 Euro
40 m Fell	2.000,00 Euro
Gesamt	6.046,00 Euro

Kosten Näherin (inkl. 19% MWSt.)

Reißverschluss lang, 25 m	140,00 Euro
Reißverschluss kurz Taschen, 50 Stk.	150,00 Euro
Vliesline, 7 m	41,65 Euro
Garn, 10 Stk.	28,00 Euro
Nähkosten, 1 Kostüm/357,00 Euro, 25 Stk.	8.925,00 Euro
Druckknöpfe groß, 25 Stk.	475,00 Euro
Stoff für Muster, 50m	150,00 Euro
Gesamt	9.909,65 Euro

Unter 5.1. Vereinsförderrichtlinien heißt es wie folgt:

„Für die Anschaffung neuer Uniformen [...] kann ein Zuschuss beantragt werden.“

Und weiter unter 5.2.:

„Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von maximal 30% mit einem Höchstbetrag von 300 Euro je Uniform.“

Gemäß den Förderrichtlinien wäre dies ein Betrag in Höhe von 30% je Kostüm, von **191,48 Euro**.

Die Verwaltung empfiehlt einen Zuschuss in Höhe von **4.787,02 Euro** zu gewähren.

Grundförderung

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine sehen eine Grundförderung für Musikvereine vor, die jährlich unaufgefordert zum 30.06. durch die Stadtkasse erfolgt.
Anspruch auf diese Förderung haben die Vereine wie folgt:

- Fanfarenzug Aulendorf: 1.500,00 Euro
- Musikverein Blönried-Zollenreute: 2.000,00 Euro
- Musikverein Tannhausen: 2.000,00 Euro
- Schloßschalmeien: 500,00 Euro
- Schussentäler Schalmeien: 500,00 Euro
- Stadtkapelle Aulendorf: 2.000,00 Euro

Gesamt: **8.500,00 Euro**

Die beantragten Fördersummen für Uniformen und Noten belaufen sich auf **6.486,80 Euro**. Der dafür vorgesehene Fördertopf sieht eine Summe von **5.000,00 Euro** vor.
Es gibt in diesem Jahr keine beantragten Fördersummen für Investitionen. Der dafür vorgesehene Fördertopf sieht eine Summe von **15.000,00 Euro** vor. Bei Gewährung der beantragten Zuschüsse von Noten und Uniformen wäre der betreffende Fördertopf um **1.486,80 Euro** überschritten. Im Gremium soll beraten und anschließend entschieden werden, ob die Zuschüsse in voller Höhe ausgezahlt oder anteilig unter Einhaltung des vorgesehenen Fördertopf-Betrages gewährt werden sollen.

Beschlussantrag:

1. Der Förderantrag der Stadtkapelle Aulendorf e.V. in Höhe von 900,00 Euro wird bewilligt.
2. Der Förderantrag des Musikvereins Tannhausen in Höhe von 799,78 Euro wird bewilligt.
3. Der Förderantrag der Schussentäler Schalmeien in Höhe von 4.787,02 Euro wird bewilligt.
4. Über eine ersatzweise anteilige Ausschüttung der oben genannten, von der Verwaltung empfohlenen Zuschüsse für Uniformen und Noten unter Einhaltung des vorgesehenen Fördertopf-Betrages von 5.000,00 Euro wird im Gremium beraten und entschieden.
5. Die Ausschüttung der Grundförderung für Musikvereine erfolgt laut Vereinsförderrichtlinien.

Anlagen:

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Aulendorf

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 14.06.2022

Richtlinien zur Förderung der Vereine

1. Grundsätzliches

In über 80 bürgerschaftlichen Vereinigungen und Vereinen engagieren sich Menschen aus Aulendorf und Umgebung. Das bürgerschaftliche Engagement in Stadt und im Umland ist damit außerordentlich hoch und vielfältig. Es hat sich teilweise aus einem finanziellen Notstand der Stadt heraus entwickelt und über diese krisenhafte Situation hinweg getragen.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept ist ausgeführt, dass Aulendorf sein Profil als bürgerengagierte und -orientierte Kommune weiterentwickeln sollte. Dies wird erreicht durch eine Würdigung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements beispielsweise durch eine gezielte Förderung und Kostenentlastung der Vereine.

Diesen Forderungen aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept möchte die Stadt Aulendorf mit diesen Richtlinien Rechnung tragen.

Die Stadt Aulendorf unterstützt und fördert die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Finanzsituation der letzten Jahre.

Vorrangig gefördert werden Vereine, die im musischen, kulturellen, ökologischen, sportlichen und jugendlichem Bereich tätig sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

2.1. Vereine im Sinne dieser Richtlinien, die gefördert werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss seinen Wirkungskreis in Aulendorf haben.
- Der Verein steht grundsätzlich allen Einwohnern von Aulendorf offen.
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2.2. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- politische Parteien im Sinne des Grundgesetzes
- Religionsgemeinschaften

2.3. Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag, verbunden mit der Einreichung eines verbindlichen Angebots/Kostenvoranschlags, gewährt. Die in Ziffer 2.1.

geforderten Voraussetzungen sind nachzuweisen. Kumulierung von Investitionen sind nur im Falle des sachlichen Zusammenhangs genehmigungsfähig.

- 2.4. Bisher gewährte Leistungen des Betriebshofes müssen nicht neu beantragt werden und werden in der aktuellen Form weitergeleistet. Es erfolgt keine Rechnungsstellung an die Vereine. Darüber hinaus gehende Leistungen müssen vor der möglichen Leistungserbringung mit der Verwaltung abgesprochen werden und schriftlich über das Bauamt beauftragt werden. Die Anmeldung der Bauhofleistung hat rechtzeitig, je nach Umfang mindestens drei Wochen vorher, beim Bauamt zu erfolgen. Diese Leistungen werden entsprechend der aktuellen Stundensätze in Rechnung gestellt.
- 2.5. Anträge sind bis zum 31.03. des betreffenden Kalenderjahres bei der Verwaltung einzureichen. Das Antragsformular ist auf der städtischen Homepage zum Download verfügbar.
- 2.6. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann nur im Rahmen der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Stadt und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien möglich. Über die Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat. Nicht ausgeschöpfte Beträge aus den Fördertöpfen werden nicht in die Folgejahre übertragen.
- 2.7. Die Antragsstellung nach bereits erfolgter Investition bzw. damit zusammenhängender Auftragsvergabe ist grundsätzlich förderschädlich.
- 2.8. Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Rechnungen überwiesen. Rechnungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Beschaffung bzw. Umsetzung des Vorhabens, einzureichen.
- 2.9. Generell gilt für jede Förderung das Subsidiaritätsprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat deshalb, soweit es üblich und zumutbar ist, angemessene Eigenmittel oder mögliche Fördermittel der entsprechenden Verbände einzusetzen.
- 2.10. Ist die Anschaffung/die Investition günstiger als die vereinbarte Kostenzusage der Stadt, hat der Verein nur Anspruch auf die tatsächliche Ausgabe.
- 2.11. Es ist grundsätzlich möglich, dass Investitionen, die nicht bei der Förderung zum Zug kommen, mehrfach in den Folgejahren eingereicht werden dürfen.
- 2.12. Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung erfolgt jeweils im Sommer eines jeden Kalenderjahres vom Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf. Alle Antragssteller, unabhängig von Zu- oder Absage, werden unverzüglich nach der Entscheidung schriftlich von der Stadt informiert.

2.13. Es wird ein jährlicher Fördertopf festgelegt: Insgesamt ausgeschüttet werden 15.000 Euro jährlich für bewegliches Vermögen und Investitionen und 5.000 Euro für Uniformen und Musikinstrumente.

2.14. Für größere bauliche Investitionen steht den Vereinen eine Beantragung im Einzelfall im Gremium offen.

3. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Vereine und Abteilungen erhalten als Jubiläumsgabe anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens 10 Euro pro Jahr vom Bürgermeister überreicht.

Narrenzünfte werden entsprechend ihres eigenen Jubiläumsturnus und der o.g. Regelung geehrt.

4. Zuschüsse für bewegliches Vermögen und Investitionen

4.1. Im Rahmen der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Stadt erhalten die Vereine Zuschüsse für Investitionen und die Anschaffung von beweglichem Vermögen.

4.2. Der Zuschuss beträgt maximal 10 % der Investitionssumme. Dabei gelten folgende Obergrenzen je Vorhaben und Antrag:

- 3.000 Euro für die Anschaffung von beweglichem Vermögen
- 7.500 Euro für Investitionen.

4.3. Vereine, die sich aktiv am Schloss- und Kinderfest beteiligen, können einen Zuschuss von maximal 15 % der Investitionssumme erhalten. Diese Erhöhung auf 15 % bezieht sich auf das Jahr der Bewilligung. Die betraglichen Obergrenzen erhöhen sich nicht.

5. Zuschüsse für Uniformen und Instrumente/Noten

5.1. Für die Anschaffung neuer Uniformen oder zur Erneuerung der Uniformen anstelle einer Neuanschaffung kann ein Zuschuss beantragt werden. Zuschüsse werden auch bei Ergänzungen gewährt. Instandsetzungen der Uniformen werden nicht finanziell bezuschusst.

5.2. Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von maximal 30 % mit einem Höchstbetrag von 300 Euro je Uniform.

5.3. Gefördert werden folgende Vereine:

- Musikkapellen
- Schalmeien
- Fanfarenzüge
- Häser der Narrenzünfte, die auf Kosten der Narrenzunft beschafft werden müssen (beispielsweise Pagenhäser der Narrenzunft Aulendorf) und im Eigentum der Narrenzünfte verbleiben.

5.4. Für die Anschaffung von Instrumenten und Noten kann ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. Instandsetzungen werden nicht finanziell bezuschusst. Die Instrumente/Noten müssen im Eigentum des Vereins verbleiben.

5.5. Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von maximal 30 % mit einem Höchstbetrag von 3.000 Euro je Instrument/Noten.

6. Zuschüsse für Brauchtumsumzüge und Jubiläumsveranstaltungen

6.1. Für Brauchtumsumzüge und Jubiläumsveranstaltungen kann dem veranstaltenden Verein auf Antrag 25 % der Kosten für die organisatorische Durchführung (beispielsweise Security, Sicherheitskonzept) erstattet werden. Es gilt eine Obergrenze von 2.000 Euro pro Veranstaltung. Nicht einbezogen sind das Häsrichten und der Kehraus.

6.2. Die Entscheidung über einen Zuschuss obliegt dem Verwaltungsausschuss.

7. Grundförderung Musikvereine

Die Musikvereine erhalten für ihren laufenden Betrieb jährlich folgende Grundförderung:

- 2.000 Euro für die Stadtkapelle und für die Ortschaftskapellen
- 1.500 Euro für den Fanfarenzug
- 500 Euro für die Schalmeien

Diese Aufzählung ist abschließend. Die Auszahlung erfolgt jeweils unaufgefordert zum 30.06. eines jeden Jahres durch die Stadtkasse. Im Gegenzug für diese Grundförderung spielen die Musikvereine an bis zu zwei städtischen Veranstaltungen in Absprache mit der Verwaltung jährlich kostenfrei.

8. Weihnachtsbeleuchtung

Die Weihnachtsbeleuchtung im Stadtgebiet wird ab dem Winter 2019/2020 wieder auf Kosten der Stadt angebracht und abgebaut werden. Es werden keine Kosten an den HGV weiterberechnet.

9. Überlassung von Grundstücken und sonstigen Räumen

Soweit verfügbar werden den Vereinen Grundstücke und Räume in städtischen Einrichtungen überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Stadt kann Miete, Pacht und anteilige Bewirtschaftungskosten erheben. Für die Nutzung von Räumlichkeiten in den Schulgebäuden (nicht Hallen!) ist kein Entgelt zu entrichten.

Zudem werden für Einzelveranstaltungen in der Stadthalle und in den Sporthallen keine Nebenkosten und keine Küchennutzung berechnet. Dies gilt nicht für den normalen Übungsbetrieb. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 30.06.2019 inkraft.

10. Jugendvereinsförderung

Bezüglich der Jugendvereinsförderung wird auf die separate Richtlinie verwiesen.

11. Kulturförderung

Bezüglich der Kulturförderung wird auf die separate Richtlinie verwiesen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt für das Jahr 2020 inkraft.

Aulendorf, 24.09.2019

Matthias Burth, Bürgermeister

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/016/2022	
Sitzung am 22.06.2022	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3 Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023			
<p>Ausgangssituation: Die Kindergartenbeiträge wurden zuletzt 2021 für das aktuelle Kindergartenjahr angepasst.</p> <p>In diesem Jahr wurden die „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022“ am 01.06.2022 herausgegeben.</p> <p>Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich auf eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge um 3,9 Prozent (Vorjahr 2,9 Prozent) verständigt. Diese Erhöhung spiegelt die teils enormen Kostensteigerungen im Bereich Personal- und Sachkosten, sowie bei den Investitionskosten wieder. (aktuell hohe Inflationsrate).</p> <p>Dennoch bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der Verbände in Baden-Württemberg ist weiterhin ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch die Elternbeiträge zu erreichen.</p> <p>Die neuen Elternbeiträge können den beiliegenden Empfehlungen bzw. der beigefügten Tabelle entnommen werden. Diese führt neben den Elternbeiträgen der städtischen Einrichtungen bereits die Elternbeiträge der kirchlichen und freien Träger auf. Dabei wird davon ausgegangen, dass deren Gremien, wie in den vergangenen Jahren auch, die gemeinsamen Empfehlungen umsetzen.</p> <p>Elternbeiträge für Regelkindergarten (Grundbetrag) Momentan beträgt der Elternbeitrag im Regelkindergarten gemäß den Empfehlungen bei 11 Monatsbeiträgen 133,00 €. Der Beitrag soll für das Kindergartenjahr 2022/2023 bei 11 Monatsbeiträgen auf 139,00 € erhöht werden. Die Berechnung für die verschiedenen Betreuungsformen kann der beiliegenden Elternbeitragstabelle 2022/2023 entnommen werden. Hierfür ist der Elternbeitrag für den Regelkindergarten die Berechnungsgrundlage.</p> <p>Elternbeiträge für Kinderkrippen (Betreuungszeit 6 Stunden/Tag) Bisher beträgt der Grundbetrag bei einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre 395,00 € bei 11 Monatsbeiträgen. Dieser soll auf 410,00 € angehoben werden. Ausgangslage für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 h/Tag. Für andere Betreuungszeiten werden die Elternbeiträge für die Krippen entsprechend der Betreuungsdauer analog berechnet.</p> <p>Halbtagsbetreuung Bei Halbtagsbetreuung wird der Elternbeitrag mit einem Abschlag von 25 % berechnet.</p> <p>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 6 oder VÖ 7 Stunden/Tag, >30 Stunden/Woche) und Ganztagesbetreuung (> 35 Stunden/Woche) Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 6 Stunden wird weiterhin auf die empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von 25 % erhoben. Die Berechnung der Elternbeiträge für VÖ / Stunden und die Ganztagesbetreuung erfolgt dann auf Basis der Beiträge für VÖ 6 Stunden.</p>			

Weitere Erläuterungen können den beigefügten gemeinsamen Empfehlungen vom 01.06.2022 entnommen werden.

Beschlussantrag:

1. Der Elternbeitrag für die Regelbetreuung berechnet auf 11 Beitragsmonate als Basisbetrag für das Kindergartenjahr 2022/2023 wird auf 139,00 € erhöht.
2. Der Elternbeitrag für die Kinderkrippe berechnet auf 11 Beitragsmonate als Basisbetrag für eine Betreuungszeit von 6 Stunden/Tag für das Kindergartenjahr 2022/2023 beträgt 410,00 €.
3. Der Zuschlag für verlängerte Öffnungszeiten beträgt 25%. Der Zuschlag für unter dreijährige in altersgemischten Gruppen und bei Kindern mit 2 Jahre und 9 Monaten in den VÖ- und Regelgruppen beträgt 100%.
4. Der Abschlag für die Halbtagsbetreuung beträgt 25% des Basisbetrags.

Anlagen:

Rundschreiben Städte- und Gemeindetag vom 01.06.2022
Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 in Aulendorf (RG/VÖ/GT)
Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 in Aulendorf (Krippe)

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 14.06.2022

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 in Aulendorf

Regelkindergarten mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Zuschlag 100%

Aufnahme möglich ab	Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM
St. Berta, Villa Wirbelwind (Sandweg)	2 J.	1	139 €
St. Georg (Zollenreute)	2 J.	2	108 €
St. Jakobus (Blörnried)	2 J.	3	72 €
St. Martin, St. Josef (Tannhausen)	3 J.	4 und mehr	24 €

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Aufnahme möglich ab	Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag NUR Wirbelw. + Schatzkiste	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag NUR Wirbelw. + Schatzkiste
Schatzkiste, St. Berta, St. Georg	2 J.	1	173 €	34,75 €	312 €
Ev. Thomas- Kindergarten	2 J.	2	135 €	27,00 €	243 €
Villa Wirbelwind (Sandweg)	3 J.	3	90 €	18,00 €	162 €
St. Martin	3 J.	4 und mehr	30 €	6,00 €	54 €

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Aufnahme möglich ab	Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag NUR Wirbelw. + Schatzkiste	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag NUR Wirbelw. + Schatzkiste
Schatzkiste (Am Schulzentrum)	2 J.	1	202 €	40,54 €	364 €
Villa Wirbelwind (Sandweg)	3 J.	2	157 €	31,50 €	283 €
		3	105 €	21,00 €	189 €
		4 und mehr	35 €	7,00 €	63 €

Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (NUR Montag - Donnerstag) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Aufnahme möglich ab	Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag NUR Wirbelw. + Schatzkiste	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag NUR Wirbelw. + Schatzkiste
Schatzkiste (Am Schulzentrum)	2 J.	1	220 €	55,02 €	396 €
St. Berta	3 J.	2	171 €	42,75 €	307 €
Villa Wirbelwind (Sandweg)	3 J.	3	114 €	28,50 €	205 €
		4 und mehr	38 €	9,50 €	68 €

Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (Montag - Donnerstag + Freitag VÖ7) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Aufnahme möglich ab	Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag (Mo-Do)	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag (Mo-Do)
Villa Wirbelwind (Sandweg)	3 J.	1	260 €	55,02 €	469 €
Schatzkiste	2 J.	2	202 €	42,75 €	364 €
St. Berta	3 J.	3	135 €	28,50 €	243 €
		4 und mehr	45 €	9,50 €	81 €

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten mit 12 Monatsbeiträgen

Aufnahme möglich ab	Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM
Waldkindergarten	3 J.	1	158 €
		2	123 €
		3	82 €
		4 und mehr	27 €

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten mit 12 Monatsbeiträgen

(U3-Kinder werden nur in der Krippengruppe aufgenommen)

Aufnahme möglich ab	Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	Stand 2021/2022
Natur-Kindergarten "grashüpfer" (Beiträge für Ganztagesbetreuung sind direkt im Kindergarten zu erfragen.)	3 J.	1	152 €
		2	118 €
		3 und mehr	78 €

Die genauen Betreuungszeiten sind beim jeweiligen Kindergarten direkt zu erfragen.

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 in Aulendorf (Krippe)

Krippengruppe mit Halbtagsbetreuung mit 11 Monatsbeiträgen (4,5 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind	Aufnahme möglich ab 1 J.	Kind/Familie	Beitrag Alter 1	pro Tag (Mo-Fr)
		unter 18 Jahre	- U 3 Jahre	
		1	307 €	61,50 €
		2	228 €	45,60 €
		3	154 €	30,90 €
		4 und mehr	61 €	12,30 €

Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 11 Monatsbeiträgen (6 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind	Aufnahme möglich ab 1 J.	Kind/Familie	Beitrag Alter 1	pro Tag (Mo-Fr)
		unter 18 Jahre	- U 3 Jahre	
		1	410 €	82,00 €
		2	304 €	60,80 €
		3	206 €	41,20 €
		4 und mehr	82 €	16,40 €

Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 11 Monatsbeiträgen (7 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind	Aufnahme möglich ab 1 J.	Kind/Familie	Beitrag Alter 1	pro Tag (Mo-Fr)
		unter 18 Jahre	- U 3 Jahre	
		1	478 €	95,67 €
		2	354 €	70,93 €
		3	240 €	48,07 €
		4 und mehr	95 €	19,13 €

Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (NUR Montag-Donnerstag) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind	Aufnahme möglich ab 1 J.	Kind/Familie	Beitrag Alter 1	pro Tag (Mo-Do)
		unter 18 Jahre	- U 3 Jahre	
		1	519 €	129,83 €
		2	385 €	96,27 €
		3	260 €	65,23 €
		4 und mehr	103 €	25,97 €

Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (Montag-Donnerstag+Freitag VÖ7) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind	Aufnahme möglich ab 1 J.	Kind/Familie	Beitrag Alter 1	pro Tag (Mo-Do)
		unter 18 Jahre	- U 3 Jahre	
		1	615 €	129,83 €
		2	456 €	96,27 €
		3	309 €	65,23 €
		4 und mehr	123 €	25,97 €

Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 12 Monatsbeiträgen

Natur-Kindergarten "grashüpfer" (Beiträge für Ganztagesbetreuung sind direkt im Kindergarten zu erfragen.)	Aufnahme möglich ab 1 J.	Kind/Familie	Beitrag Alter 1	Stand 2021/2022
		unter 18 Jahre	- U 3 Jahre	
		1	366 €	
		2	275 €	
		3 und mehr	187 €	

Die genauen Betreuungszeiten sind beim jeweiligen Kindergarten direkt zu erfragen.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen
Erzdiözese Freiburg**

Schoferstraße 2
79098 Freiburg
Barbara Remmlinger

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 01.06.2022

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 38966/2022
Gt-Info 0434/2022**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2022/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **3,9 Prozent**.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

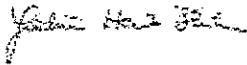
- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Heute-Blum
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Barbara Remmlinger
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen